



Unterhaltsamer Unterhaltsabzug

So manch Riesenbaby leistet sich Manieren, -- Mit 25+ noch immer weiter zu studieren.

Und manchem Greis ist die Existenz bedroht. - Die Abkömmlinge helfen in dieser Not.

Der Fiskus muss das dem Steuerzahler honorieren. --Nur so kann der Kelch an ihm vorbei spazieren.

Geregelt ist auch nach dem bürgerlichen Recht, -- dass der gerade Verwandte zunächst mal blecht.

Als maximaler Betrag zum Unterhaltsaufwand - wird im 33a der Grund-Freibetrag genannt.

Darüber geh'n nur noch die Basisversicherungen -- Das hat der BFH dem Fiskus mal abgerungen

Wenn der Empfänger selbst was beitragen kann, -- rechnet der Fiskus ihm das selbstverständlich an

Denn bei eignen Einkünften und Bezügen - muss ein gekürzter Höchstbetrag genügen!

So wie im Paragraf zwei des Gesetzes beschrieben, gehts um die Summe der Einkünfte Nr. 1 bis Sieben!

Pauschal oder belegt bleiben dort Abzugsposten: Betriebsausgaben und auch die Werbungskosten

Auch der von der Rente - nicht besteuerte Ertrag - Für den Pensionäre der Versorgungsfreibetrag

Letztere werden zwar bei den Einkünften abgezogen - doch zu den Bezügen rechts wieder hinzu gewogen

Auch Wohngeld oder ne steuerfreie Unfallrente, -- vom Bafög die nicht zurückzuzahlende Komponente...

Eltern- und Mutterschaftsgeld ist bei den Bezügen zu erfassen, -- wie auch die Leistungen der Krankenkassen.

Gekürzt wird die Summe dieser Bezüge in ihrer Totale -- um ganze 180 € - die Kostenpauschale.

Interessant ist die Summe von Einkünften und Bezügen,-- nur soweit diese insgesamt über 624 Euro liegen.

So ermittelt wird der ANZURECHNENDE Betrag. --- Der kürzt dann von oben den Höchstbetrag.

Hat die Bedürftigkeit nicht jeden Monat bestanden, - zählen nur die Zwölftel zu den Multiplikatoren.

Der gekürzte Betrag jedoch nur zum Ansatz gelangt, --- wenn der Unterhalt in der Höhe auch wirklich abverlangt.

Die Außergewöhnliche Belastung für solch BESONDEREN Fall,

regelt Paragraf 33a nicht nur für Verwandte aus einem Stall

**Auch innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft nach SGB III
steht bei Leistungskürzung vom Amt dieser Ansatz frei!**